

Vereinbarung

Zwischen

der Tierheim Lüneburg gGmbH, Bockelmannstraße 3, 21337 Lüneburg, vertreten durch die Geschäftsführung

-Tierheim

und

den Samtgemeinden Elbtalaue, Lüchow und Gartow sowie dem Landkreis jeweils vertreten durch den Hauptverwaltungsbeamten

-Kommunen

wird die nachstehende Vereinbarung geschlossen:

§1 Allgemeines

Der Tierschutzverein Lüneburg und Umgebung e.V. ist alleiniger Gesellschafter der Tierheim Lüneburg gGmbH, eingetragen im Handelsregister des AG Lüneburg unter HRB 2695. Die Tierheim Lüneburg gGmbH betreibt auf dem Gelände des Tierschutzvereins Lüneburg und Umgebung e.V. in Lüneburg, Bockelmannstraße 3, ein Tierheim.

Die Kosten dieser Einrichtung werden durch die Tierheim Lüneburg gGmbH, den Tierschutzverein Lüneburg und Umgebung e.V. als dessen alleiniger Gesellschafter sowie der Stiftung Tierheim Lüneburg getragen.

Die Kommunen sind nach den Vorschriften des Gefahrenabwehrrechtes, des Fundrechtes, des Tierschutzrechtes und des Niedersächsischen Hundegesetzes bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen und unter Beachtung der jeweiligen Zuständigkeitsregelungen im Einzelfall verpflichtet, Fundtiere oder aus besonderem Anlass aufzunehmende Tiere (F/A-Tiere) im Rahmen der Aufbewahrungspflicht tierschutzgerecht unterzubringen.

Ansprechpartner und Rechnungsadressat des Tierheimes für alle aus diesem Vertrag sich ergebenden Fragen und Forderungen ist der Landkreis Lüchow-Dannenberg, der einen Mitarbeiter als persönlichen Ansprechpartner des Tierheimes benennt.

§2 Gegenstand des Vertrages

Das Tierheim übernimmt die Zuführung (nach Absprache-noch nicht geklärt in welcher Form), Unterbringung und Versorgung von F/A-Tieren für die Kommunen.
Es stellt zu diesem Zweck die notwendigen sächlichen (Tierheim mit allen betriebsnotwendigen Einrichtungsgegenständen) und personellen (hauptberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter des Tierheims) Mittel bereit.

Die Haltung, Versorgung und ggf. tierärztliche Betreuung der F/A-Tiere richtet sich nach den „Standards betreffend Behandlung der F/A-Tiere im Tierheim der Tierheim Lüneburg gGmbH“, die

dieser Vereinbarung als Anlage beigelegt ist.

§3

Verfahrensregelungen

Die Tierheim Lüneburg gGmbH verpflichtet sich F/A Tiere für die jeweiligen Gemeinden sowie für den Landkreis aufzunehmen. Fundhunde verbleiben für 3 Tage im zuständigen Gemeindezwinger im Landkreis Lüchow-Dannenberg. Wurde der Hund vom Besitzer nicht abgeholt, wird der Hund dem Tierheim Lüneburg zugeführt. Bei Katzen und Kleintieren findet eine direkte Zuführung zur Tierheim Lüneburg gGmbH statt (*oder ähnliche Lösung wie für Fundhunde organisieren*)
Bei Hunden die nach NHundG als gefährlich eingestuft sind, wird die Aufnahme in der Tierheim Lüneburg gGmbH auf bis zu 3 Hunde gleichzeitig begrenzt.

Das Tierheim verpflichtet sich, aufgenommene Fundtiere mindestens 14 Tage im Tierheim zu belassen. Nach Ablauf dieser Frist kann das Tierheim die Tiere im Namen der jeweiligen Kommune vermitteln, es sei denn, dass im konkreten Einzelfall (insbesondere fortgenommene, beschlagnahmte Tier) etwas anderes abgesprochen wird. Die daraus resultierende Schutzgebühr steht dem Tierheim zu, sofern nicht Rechte Dritter (z. B. des Finders oder des Verlierers) entgegenstehen.

Nimmt der Finder eines Tieres nach Ablauf von 6 Monaten nach Anzeige bzw. nach Abgabe des Fundtiers sein Recht zum Erwerb entgegen § 973 (I) BGB nicht wahr, verzichten die Kommunen auf das Recht zum Erwerb des Fundtieres nach § 976 (I) BGB zugunsten des Tierheimes. Der Status des Fundtieres endet in diesen Fällen mit dem Eigentumsübergang auf das Tierheim.

Die Inanspruchnahme von zum Kostenersatz verpflichteter Dritter nach den Vorschriften des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG), dem Tierschutzgesetz und dem Niedersächsisches Hundegesetz obliegt den Kommunen. In derartigen Fällen fertigt das Tierheim auf Anforderung der Kommune innerhalb von 14 Tagen eine Einzelrechnung. Bei Zahlungseingang führt die Kommune diesen Kostenanteil an das Tierheim ab.

§4

Vergütung

Für die Zuführung (*noch zu klären – evtl. Zuführkosten von den 100 000 Euro abziehen und Fahrdienst von LK aus regeln?*), Unterbringung und Versorgung von F/A-Tieren erhält das Tierheim jährlich eine pauschale Aufwandsentschädigung, die wie folgt auf die Kommunen verteilt wird:

Samtgemeinde Elbtalau:	21 000
Samtgemeinde Lüchow:	25 000
Samtgemeinde Gartow:	4 000
Landkreis Lüchow-Dannenberg:	50 000€

incl. / zuzüglich Mehrwertsteuer ???

Damit werden – bezogen auf den aktuellen Kostenstand – wesentliche Teile im Zusammenhang mit der Behandlung von F/A-Tieren entstehenden Kosten von den Kommunen getragen, fehlende Restbeträge werden von der Tierheim gGmbH, seinem Gesellschafter und der Stiftung Tierheim Lüneburg getragen und ergänzt.

Anlage zu § 2 Abs. 2 der Vereinbarung

Standard betreffend Behandlung der F/A-Tiere im Tierheim der
Tierheim Lüneburg gGmbH

-
-
- Aufnahmeuntersuchung mit Dokumentation ggf. tierärztliche Sofortmaßnahmen,
-
- Entwurmung/ Entflöhung/ Entmilbung, nach 4 Wochen Nachbehandlung,
-
- ggf. 10 bis 14 Tage Quarantäne in gesonderten Quarantänezwinger,
-
- Quarantäne für tollwutverdächtige Tiere nach Rechtslage,
-
- Vornahme der erforderlichen Impfungen, nach 4 Wochen Nachimpfung, wenn die Tiere noch nicht vermittelt sind
-
- Bei Bedarf (akute Erkrankung/ Verletzung des Tieres, u. a.) laufende Überwachung und Pflege auch nachts – rund um die Uhr,
-
- jedes Tier erhält nach Möglichkeit einen eigenen Zwinger/ Käfigbox sowie die Gelegenheit zum Freilauf auf dem Gelände des Tierheims,
-
- 2x täglich Fütterung – bei Bedarf auch öfter,
-
- 1x täglich Reinigung des Zwingers/ Käfigs,
-
- bei Hunden: möglichst 1x täglich Ausführen zum Spaziergang durch freiwillige Helfer.
-
- Tiere mit schwierigem Verhalten werden von den Tierheimmitarbeitern im Rahmen der personellen Möglichkeiten – konditioniert um die Vermittelbarkeit zu erhöhen,
-
- Führung der notwendigen Gespräche bei Vermittlung einschl. Einweisung in die grundlegenden Kriterien der Tierhaltung etc.
-
- Medizinisch notwendige Behandlungen bei Aufnahme der F/A-Tiere werden grundsätzlich im Tierheim vorgenommen. Ist dies nicht möglich, wird die Behandlung in der Praxis eines Tierarztes unter Begleitung von Mitarbeitern des Tierheims veranlasst. Die Kosten hierfür sind mit der Aufwandsentschädigung nach § 4 der Vereinbarung abgegolten.